



Per Email an:

Aufsicht-Krankenversicherung@bag.admin.ch  
gever@bag.admin.ch

Bern, 05.03.2024

**Sozialdemokratische Partei der  
Schweiz**

Zentralsekretariat  
Theaterplatz 4  
3011 Berne

Tel. 031 329 69 69  
Fax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch  
www.spschweiz.ch

## **Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) – Versicherung für Inhaftierte Personen.**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider,  
sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

Bei vorliegender Vernehmlassung geht es um eine Versicherungspflicht für inhaftierte Personen in der Schweiz, die ihren Wohnsitz nicht in der Schweiz haben. Damit wäre die medizinische Gleichbehandlung im Freiheitsentzug sichergestellt und die betroffenen Personen erhielten Zugang zur sozialen Krankenpflegeversicherung. Gemäss geltender Rechtslage fehlt derzeit eine gesetzliche Grundlage, inhaftierte Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zu unterstellen. Betroffen wären rund 2000 Personen, respektive ein Drittel der inhaftierten Personen, die Stand heute über keine Krankenversicherung nach dem KVG verfügen. Die Krankenkassenprämien würden dabei von der inhaftierten Person selbst getragen, wobei die Kantone Prämienverbilligungen gewähren können - sofern die betroffene Person nicht für ihre eigene Prämie aufkommen kann und die Anspruchsvoraussetzung für die individuelle Prämienverbilligung (IPV) erfüllt. Die Kantone können zudem die freie Wahl der Versicherer sowie die freie Wahl der Versicherungsform bzw. der Leistungserbringer sämtlicher inhaftierten Personen einschränken. Auch sollen die Kantone neu sämtliche inhaftierte Personen in einem Rahmenvertrag versichern können. Die durch diese Revision entstehenden Kosten sind gegen oben begrenzt. Die rund 2000 betroffenen Personen machen auf den Gesamtbestand des Versichertenkollektivs der OKP einen geringen Anteil aus. Für die Kantone entstünden - sofern die Prämien bei 90% der inhaftierten Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz von der IPV getragen werden muss – zwischen 9.7 und 11.1 Mio CHF Franken Mehrkosten.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Diese Berechnungen basieren auf Schätzwerten – nicht miteinbezogen wurde die Möglichkeit für die Kantone, mit den Versicherern eine spezifische Prämie für inhaftierte Personen auszuhandeln. Diese Prämie könnte auch tiefer sein als die Prämie der ordentlichen Versicherung.

Die SP Schweiz unterstützt vorliegende Gesetzesänderung. Auch inhaftierte Personen müssen uneingeschränkten Zugang zur Gesundheitsversorgung haben. Das Äquivalenzprinzip muss auch für inhaftierte Personen gelten; umso wichtiger ist eine national einheitliche Regelung. Stand heute werden der Umfang und die Qualität der medizinischen Leistungen nur vereinzelt und meist rudimentär geregelt. Es kann sogar zu einer Schmälerung der Versorgung im Vergleich zu Personen, die nach KVG versichert sind, kommen. Dies legen nicht zuletzt die beiden Berichte der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter und des Schweizerischen Kompetenzzentrums für Menschenrechte nahe. Umso wichtiger ist deshalb eine national einheitliche Regelung. Die Übergangsfrist von drei Monaten erachten wir als sinnvoll, auch da die grosse Mehrheit der Kurzstrafen im Median 90 Tage dauert.

Wir möchten diese Gelegenheit jedoch auch dazu nutzen, um unsere Vorbehalte gegenüber den aktuellen Versicherungsmöglichkeiten von inhaftierten Personen zu äussern. Wir fordern, dass auch Gefängnisärzt:innen als Hausärzt:innen anerkannt werden und somit alle inhaftierten Personen die Möglichkeit haben, ein kostengünstigeres Versicherungsmodell zu wählen. Dass sie die Prämie für eine freie Ärzt:innenwahl bezahlen müssen, wobei absolut klar ist, dass sie faktisch keine freie Ärzt:innenwahl haben, muss korrigiert werden. In diesem Sinne unterstützen wir auch die vorgeschlagene Handhabe nicht, gemäss der die Kantone Einschränkungen bezüglich der Wahl der Versicherer sowie der Wahl der Versicherungsform machen dürfen (Art. 4b). Wenn die Kantone hierbei ermächtigt werden, mit bestimmten Versicherern entsprechende Rahmenverträge für diese Personengruppe abzuschliessen oder auf bereits bestehende Verträge mit Versicherern zurückzugreifen, würde zudem erneut eine Ungleichbehandlung der inhaftierten Personen zwischen den Kantonen ermöglicht. Dies widerspräche des Weiteren der angestrebten Umsetzung des Äquivalenzprinzips.

Zudem bemängeln wir die vorgeschlagene Finanzierung derjenigen Prämien, die nicht von den inhaftierten Personen selbst getragen werden können. Gemäss Vorschlag der Verwaltung sollen die Kantone diese Prämien finanzieren, dies im Rahmen der Prämienverbilligungen. Wir finden es richtig, dass die finanziellen Verhältnisse der inhaftierten Personen nicht über ihre Gesundheitsversicherung bestimmt. Dies darf jedoch nicht über das bestehende Budget laufen und somit allenfalls zu Kürzungen bei anderen IPV-Bezüger:innen führen. Deshalb fordern wir, dass die Übernahme der Restkosten ausserhalb des Budgets für Prämienverbilligungen geschehen muss.

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen

SP Schweiz



Mattea Meyer  
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth  
Co-Präsident



Anna Storz  
Fachreferentin